

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 111 - 111

Allg. deutsche Wechselordnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

franken Minderjährigen zur Antretung einer dem letzteren anfallenden fremden Erbschaft befugt, da hiebei nur die Minderjährigkeit, nicht auch zugleich die durch den Wahnsinn herbeigeführte Handlungsunfähigkeit des Mündels, entscheidet. Allein es mangelt an jedem inneren Grunde, diese Vertretungsbefugniß auf den Curator eines geistesfranken Großjährigen auszudehnen und in dieser Beziehung von der Vorschrift des gemeinen (römischen) Rechtes abzugehen, wonach die Curatoren Wahnsinniger „in keiner Weise“ eine Erbschaft mittelst civiler oder prätorischer Antretung erwerben, sondern nur deren vorläufigen Verwaltungsbefiß erlangen können (l. 7 §. 3 Cod. de curat. fur. 5,70). Diese besonderen Bestimmungen des gemeinen Rechtes sind durch ein entgegenstehendes allgemeines deutsches Gewohnheitsrecht keineswegs aufgehoben, sondern in Theorie und Praxis fast ausnahmslos noch für anwendbar erachtet. Windscheid, Pand. §. 596; Sintenis, prakt. gemeines Civilrecht §. 183 Nr. 11; Seuffert, Archiv Band 6 Nr. 307, Band 7 Nr. 69, Band 15 Nr. 233, Band 29 Nr. 250; Archiv für prakt. Rechtswissenschaft Band 3 S. 459, Neue Folge Band 2 S. 419.

Stirbt der Curand im Wahnsinn, so fällt, wenn er Mit erben hatte, sein Erbtheil an diese oder deren Erben nach den Grundsätzen des Accrescenzrechtes, nicht aber an die Intestaterben dessen, von dem die Erbschaft herrührt (l. un. Cod. de cad. toll. 6, 51). S. III 627/80. Urth. v. 2. Nov. 1880.

c) Allg. deutsche Wechselordnung.

Die Rechtsfrage, ob der Wechselanspruch gegen den Aussteller eines eigenen, auf Sicht gestellten